

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER SOZIOLOGIE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Soziologie (in der Folge Ma Soziologie) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Soziologie als Monofach und Minor.

Art. 2 Organisation und Umfang

Das Institut für Soziologie (IfS) bietet auf Masterstufe ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten und für Studierende anderer Studiengänge einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),

g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),

h Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma Soziologie nicht zulässig.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL: MASTERSTUDIUM SOZIOLOGIE (MONOFACH)

I. Allgemeines

Art. 6 Ziel und Struktur des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der Vertiefung der soziologischen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Studiengang Ma Soziologie (90 ECTS-Punkte) besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Studierende, die den Minor Soziologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten der Universität Bern erfolgreich absolviert haben, müssen folgende Vorbedingungen zum Masterabschluss erfolgreich abschliessen, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Minor abgeschlossen wurden: Vorlesung mit Seminar „Soziologische Theorien I“ und „Soziologi-

sche Theorien II“ (9 ECTS-Punkte) und Vorlesung mit Übungen „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte).

- (3) Studierende mit einem Bachelor aus anderen Studienrichtungen müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in Soziologie vorweisen können. Von ihnen können sowohl Vorbedingungen zum Abschluss des Masterstudiums als auch Eintrittsvoraussetzungen vor Beginn des Masterstudiums gefordert werden.
- (4) Die Zusatzleistungen (Eintrittsvoraussetzungen und Vorbedingungen zum Masterabschluss gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 RSL WISO) werden auf Antrag des IfS durch das Prüfungsamt festgelegt.

II. Monofach

Art. 8 Struktur

Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 60 ECTS-Punkte,
- b Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

Art. 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Monofach besteht aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Lehrveranstaltungen.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
 - a Vorlesung: „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsstrategien“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Übung zur Vorlesung: „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsstrategien“ (3 ECTS- Punkte),
 - c Vorlesung und Seminar „Wissenschaftstheorie“ (9 ECTS-Punkte),
 - d Sonderstudie (3 ECTS-Punkte),
 - e Master-Kolloquium (6 ECTS-Punkte).
- (3) 36 ECTS-Punkte sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie auf Masterstufe wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.

- (4) Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 10 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“

Art. 11 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang Ma Soziologie ist bestanden, wenn
- a* die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
 - b* die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
 - c* allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss erfüllt sind und
 - d* die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.
- (2) Die Abschlussnote des Ma Soziologie wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: MINOR FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

Art. 12 Umfang

Das Institut für Soziologie (IfS) bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 13 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Soziologie auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des IfS durch das Prüfungsamt festgelegt.

Art. 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
 - a Vorlesung: „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsstrategien“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Übung zur Vorlesung: „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsstrategien“ (3 ECTS- Punkte),
 - c Sonderstudie (3 ECTS-Punkte).
- (2) Die restlichen 21 ECTS-Punkte sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie auf Masterstufe wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen, die in einem Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet.

Art. 15 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 14 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

**VIERTER TEIL:
SCHLUSSBESTIMMUNG**

Art. 16 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

